



Statuten

Trägerverein Kinderhut

Inhalt

1.	Name und Sitz	3
2.	Vereinszweck und Angebot	3
2.1	Vereinszweck	3
2.2	Angebot	3
2.3	Zusammenarbeit	3
3.	Mitgliedschaft	3
3.1	Eintritt	3
3.2	Austritt	3
3.3	Ehrenmitgliedschaft	4
4.	Finanzielles	4
4.1	Mitgliederbeiträge	4
4.2	Haftung	4
5.	Organisation	4
5.1	Die Mitgliederversammlung	4
5.1.1	Einberufung	5
5.1.2	Stimmrecht	5
5.1.3	Beschlussfassung	5
5.1.4	Aufgaben	6
5.2	Vorstand	6
5.2.1	Zusammensetzung	6
5.2.2	Einberufung	6
5.2.3	Beschlussfassung	6
5.2.4	Aufgaben	7
5.2.5	Ausschüsse	7
5.2.6	Amtsduer	7
5.3	Geschäftsstelle	8
5.3.1	Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers	8
5.3.2	Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers	8
5.3.3	Zusammenwirken mit Vereinsorganen	8
5.4	Revisionsstelle	8
6.	Verschiedenes	8
6.1	Geschäftsjahr	8
6.2	Schweigepflicht	9
6.3	Zeichnungsberechtigung	9
6.4	Handelsregister	9
6.5	Auflösung des Vereins	9
7.	Inkrafttreten	9

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach ZGB Art. 60ff mit Sitz in Herzogenbuchsee.

2. Vereinszweck und Angebot

2.1 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Vorschul- und Schulalter ausserhalb von Familie, Schule und organisierter Freizeit.

2.2 Angebot

Den Bedürfnissen entsprechend führt der Verein insbesondere folgende Angebote:

- Besondere Volksschule
- Kindertagesstätte
- Tagesfamilienvermittlung
- Tagesschule

Er kann zudem externe Dienstleistungen erbringen.

2.3 Zusammenarbeit

Der Trägerverein Kinderhut arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Eintritt

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt nach einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.



3.3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

4. Finanzielles

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Dienstleistungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Vergabungen, Spenden und Legate von Dritten

4.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt. Gemeinden, Betriebe und Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelpersonen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt ZGB Art. 55 Abs. 3 vorbehalten.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.1.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen finden auf:

- Beschluss des Vorstandes
- schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder

statt.

Der Vorstand lädt mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung ein. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

5.1.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Nebst den Vereinsmitgliedern können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen. Gemeinden und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine Vertretung aus.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

5.1.3 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmenabgabe beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen das Präsidium.

Nur über traktandierte Geschäfte kann Beschluss gefasst werden.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform usw.) ist in begründeten Fällen erlaubt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Vereinsmitglieder die ihnen zustehenden Mitgliederrechte ausüben können.

5.1.4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

5.2 Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er sichert die Qualität der einzelnen Angebote.

5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Im Vorstand dürfen keine Mitglieder vertreten sein aus Aufsichtsgremien von Standortgemeinden des Kinderhuts. Ebenso dürfen keine Angestellten des Vereins im Vorstand Einsitz nehmen. In der Regel werden die Kinder der Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig mit der Amtsausübung vom Kinderhut betreut.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Das Vereinspräsidium leitet die Vorstandssitzungen.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Vorstandes teil.

Bei Bedarf können weitere Personen als Beratende teilnehmen.

5.2.2 Einberufung

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt mindestens 7 Tage zum Voraus und so oft es die Geschäfte erfordern durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

5.2.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform usw.) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.



5.2.4 Aufgaben

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Leitbild und Organisationsstruktur
- Genehmigung der Geschäftsordnung
- Genehmigung von Konzepten
- Aufnahme/Ablehnung/Ausschluss von Mitgliedschaften im Verein
- Genehmigung von Reglementen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- Erstellung und Änderung des Stellenbeschriebs der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- Genehmigung von Nachkrediten
- Festlegung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Kontaktpflege zur Wirtschaft und zu Behörden
- Genehmigung Jahresbericht und Jahresabschluss zuhanden der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Tarife der Dienstleistungen des Vereins, soweit diese nicht in kantonalen Verordnungen geregelt sind
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Kauf, Verkauf und Miete von Grundstücken und Liegenschaften
- Vorschlag der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zuhanden der Mitgliederversammlung

5.2.5 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben oder Projekte Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit den nötigen Kompetenzen versehen.

5.2.6 Amtsdauer

Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig bis zu einer Amtsdauer von insgesamt höchstens 15 Jahren, wobei diese Höchstdauer sowohl ohne Unterbruch wie auch in mehreren Amtszeiten mit Unterbrüchen geleistet werden kann.

Die Wahl oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist nach Vollendung des 75. Altersjahres nicht mehr möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.



5.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt sämtliche administrativen Aufgaben. Sie funktioniert als öffentliche Anlaufs- und Informationsstelle für Personen, die familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche suchen.

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geführt.

5.3.1 Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch den Vorstand gewählt und ist direkt dem Präsidium unterstellt.

5.3.2 Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die operative Gesamtleitung aller Betriebszweige, die Personal- und Rechnungsführung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die detaillierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in einem Stellenbeschrieb festgelegt.

5.3.3 Zusammenwirken mit Vereinsorganen

Das Zusammenwirken zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den Vereinsorganen ist in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Die Geschäftsführerin/des Geschäftsführers nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

5.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre eine externe, von Vorstand und Geschäftsleitung unabhängige, Revisionsstelle (Treuhandgesellschaft oder Buchhaltungsbüro) für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, die Amtsdauer darf aber insgesamt 9 Jahre nicht überschreiten.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung des Vereins nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung. Weitergehende Prüfungshandlungen sowie eine entsprechende Berichterstattung erfolgen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist, oder von zuständigen Behörden verlangt wird.

Die Anwesenheit der Revisionsstelle an der Mitgliederversammlung ist nicht nötig, es sei denn, ein Mitglied verlangt dies schriftlich 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

6. Verschiedenes

6.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



6.2 Schweigepflicht

Die Funktionsträgerinnen und -träger des Vereins und die Revisionsstelle unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

6.3 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

6.4 Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

6.5 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern aufgelöst werden. Das Vermögen, das bei einer allfälligen Auflösung des Vereins vorhanden ist, ist einer gemeinnützigen Institution mit denselben oder ähnlichen Zielen und mit Sitz in Herzogenbuchsee und Umgebung zu übertragen. Ist keine solche Institution vorhanden, so wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Herzogenbuchsee mit der Auflage übertragen, die Mittel für Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2026 angenommen worden. Sie treten ab 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2024.

Herzogenbuchsee, 18. Juni 2026

Trägerverein Kinderhut

Jean-Rico Siegenthaler
Präsident

Andrea Staub
Geschäftsleiterin